

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 293/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Helene B[REDACTED], E[REDACTED]weg 7 in R[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Norbert K[REDACTED], L[REDACTED]allee 1 in A[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf, Merz, Dr. Skibbe und Groß am 10. November 1982 ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

In Abänderung des Beschlusses des Senats vom 22. September 1982 wird der Streitwert in dieser Sache auf 71 250 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Kläger hat in diesem Verfahren die Durchsetzung eines von ihm erstrittenen rechtskräftigen Urteils über einen Betrag von 58 710 DM samt Zinsen und Kosten gegen die Beklagte im Wege der Anfechtung außerhalb des Konkurses durch Duldung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück verfolgt. Bei der Anfechtung außerhalb des Konkurses ist in entsprechender Anwendung von § 6 ZPO in erster Linie die Forderung des Anfechtenden einschließlich Zinsen und Kosten für die Streitwertbemessung maßgebend. Nur wenn der Wert des Zurückzugewährenden nach Abzug der etwa vorhandenen Belastungen geringer ist als die die Anfechtung begründende Forderung gilt dieser geringere Wert

- 3 -

(Senatsbeschluß vom 10. Februar 1982 - VIII ZR 339/81 = WM 1982, 435 = KTS 1982, 449 m.w.Nachw.). Im Rahmen der außerkonkurslichen Anfechtung sind also Zinsen und Kosten, deren Beitreibung mit der Anfechtung ebenfalls angestrebt wird, nicht als Nebenforderungen (§ 22 GKG, § 4 ZPO) anzusehen, die bei der Streitwertbemessung nicht berücksichtigt werden.

Entsprechend dem Antrag der Staatskasse (§ 25 GKG) war die am 22. September 1982 vorgenommene Streitwertfestsetzung zu ändern, nachdem die Parteien hierzu gehört worden sind.

Braxmaier

Merz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)